

Und wieder aus dem Kanton Schwyz [Schluss]

Autor(en): **Frei, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 45

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Und wieder aus dem Kanton Schwyz.

(Schluß.)

Das Verhalten der Schüler regelt Art. 35, wenn er sagt:

„Schüler, die sich durch unanständiges Betragen oder Widersetzlichkeit gegen die Lehrer oder Vorsteherchaft verfehlen, werden je nach der Schwere des Falles mit Geld oder Arrest bestraft.“

Wer mutwillig Schulmobiliar oder Lehrmittel beschädigt, wird schadenersatzpflichtig und disziplinarisch gebüßt.

Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche den Unterricht freiwillig besuchen.“

Um vorzeitige Fahnenflucht zu verhüten, liest man in Art. 37 folgendes:

„Alle Schüler und Schülerinnen sind gehalten, einen einmal begonnenen Semesterkurs bis zum Schlusse zu besuchen, insofern nicht besondere Gründe den Austritt entschuldigen, worüber der Vorstand der Schule entscheidet.“

Allfällig begründeter Austritt dispensiert nicht von der Pflicht zum Besuche der Bürgerschule. Von jedem erfolgten Austritt ist dem zuständigen Schulratspräsidenten unverzüglich Anzeige zu machen. Dieser leitet nötigenfalls die erfolgte Anzeige an die kompetente Schulbehörde weiter.“

Abschließend finden sich „Allgemeine Bestimmungen“, die allfälligen Dualismus zwischen gewerbl. Fortbildungsschule und Bürgerschule klar und bestimmt regeln. Die Sätze heißen:

a) Der Besuch der gewerbl. Fortbildungsschule dispensiert vom gleichzeitigen Besuch der Bürgerschule, insofern erstere dem Unterrichtsprogramme der Bürgerschule Genüge leistet.

b) Die Bürgerschulpflichtigen, welche statt der Bürgerschule die gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, bleiben gleichwohl den Disziplinarvorschriften für die Bürgerschule unterstellt (§§ 15—21) und haben die hiefür kompetenten Schulbehörden über den richtigen Schulbesuch zu wachen.

c) Wer während drei Jahren die gewerbl. Fortbildungsschule mit sehr gutem Erfolge besucht hat, kann gemäß § 6 vom Besuch der Bürgerschule auf eingereichtes Gesuch hin dispensiert werden. Die Dispensationen beziehen sich immer nur auf die Winterkurse, nicht aber auf die letzten 30 Stunden unmittelbar vor der Rekrutenprüfung (§ 8, Abs. 8). Dispensationsgesuche sind beim Erziehungsdepartement spätestens 14 Tage vor Beginn des Kurses einzureichen, widrigenfalls dieselben keine Berücksichtigung mehr finden.

Damit hätten wir die 2 neuesten Erlasse der schwyz. kantonalen Behörden, die Fortbildung der Jugend beschlagend, dargelegt. Wir hoffen, daß das Volk einsichtig genug ist, dem zweiten zu gegebener Stunde seine Sanktion zu erteilen. Und hoffen auch, daß beide in der Anwendung pflichtbewußte Gemeindeorgane finden; denn ihre Handhabung wirkt auf die heranwachsende Jugend speziell auch erzieherisch gut. Vor allem mögen die Gemeinden den Sonntags- und den Abend-Unterricht entfernen, beide sind ein Übel und vereiteln gründlich des Gesetzgebers gute Absichten.

C. Frei.